

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 15. Feb. 1994

Nr. 201



Änderung Gestaltungsplan Dorf / EG Schönholzerswilen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 24. November 1993 ersucht der Gemeinderat Schönholzerswilen um Genehmigung einer Änderung des Gestaltungsplanes Dorf. Aufgrund der Akten ist zu schliessen, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt ist kein Rekurs eingegangen. Einer Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.

Die Änderung betrifft lediglich eine kleinräumige Verschiebung einer Baulinie auf der Parzelle Nr. 329 als Folge eines konkreten Bauvorhabens. Der Gestaltungsplan Dorf ist als Bestandteil der Ortsplanungsrevision mit dieser gemeinsam genehmigt worden (RRB Nr. 1012 vom 9. Juni 1992). Das grosse Einzugsgebiet des Gestaltungsplanes über das gesamte gewachsene Dorf, das aus Sicht einer einheitlichen Ortsbildschützerischen Behandlung durchaus zweckmässig erscheint, führt im Einzelfall wegen der schlecht abschätzbaren Bauabsichten verständlicherweise zu derartigen Änderungsbegehren. Problematisch sind solche kurzfristigen Modifikationen rechtskräftiger Pläne insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. Da indes die Änderung sehr lokal ist, wegen des Problems der Nähe zum eingedolten Bach auch stichhaltig begründbar ist und keine kantonale Amtsstelle sachliche Einwände vorgebracht hat, hält die Änderung der Zweckmässigkeitsprüfung stand. Sie kann somit auch in materiel-ler Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Schönholzerswilen am 1. Nov. 1993 beschlossene Änderung des Gestaltungsplanes Dorf im Bereich der Parzelle Nr. 329 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schönholzerswilen, 8577 Schönholzerswilen, unter Beilage zweier Änderungspläne des Gestaltungsplanes Dorf, beide mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Änderungsplanes des Gestaltungsplanes Dorf mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber